

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 04.01.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 4. Janr. 1923.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 29. Juni 1921.
- Nr. 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, vom 29. Juni 1921.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung vom 1. Mai 1920 und 28. Februar 1906.

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 29. Juni 1921.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung

der festgesetzten Gebühren für die Prüfung und Abnahme der Behälter erforderlich. Die Absätze A, B und C und der nachfolgende Absatz der Anlage 1 zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Gebührensatz

M

A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.

- | | |
|--|-------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärke, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe | 900.— |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 450.— |

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

- | | |
|--|--------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern | 1500.— |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr | 60.— |

Gebührensatz

M

- | | |
|---|-------|
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr . . . | 37.50 |
| d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter | 22.50 |
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigernden Inhalt:
- | | |
|--|--------|
| a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . . . | 1500.— |
| b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . . . | 1.50 |
- mit der Maßnahme, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren *M* 7500.— nicht übersteigen darf.

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

- | | |
|--|--------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . . | 1500.— |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . . | 30.— |
| c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr | 22.50 |
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalte werden Gebühren nach B 2 erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von *M* 1500.— fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden



(einschließlich des Reifewegs) den Betrag von *M* 4500.—, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von *M* 7500.— übersteigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. September 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, vom 29. Juni 1921.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampffäß-Untersuchungen erforderlich. Die Absätze A, B und C 1 der Gebührenordnung zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zu der
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb
von Dampfmaschinen.

I	II	III
Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren= satz für das erste Dampf= faß <i>M</i>	Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage untersuchte Dampfpaß des= selben Betriebes, oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirk be= legenen Betriebe desselben Be= sitzers <i>M</i>
A. Untersuchung neuer oder neu aufzu- stellender Dampfmaschinen.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	4000	2000
2. Für die Abnahmeprüfung	4000	2000
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauprüfung und der ersten Druckprobe	6000	4000
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	3000	2000
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe oder solche nach § 16 III	3000	2000
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe .	5000	4000
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesse- rungen oder Untersuchungen auf Antrag	4000	2000

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung vom 1. Mai 1920 und 28. Februar 1906.

Oldenburg, den 28. Dezember 1922.

An die Stelle der Bekanntmachungen vom 1. Mai 1920 und 28. Februar 1906, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren über Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. treten die folgenden Bestimmungen:

Die Sätze des durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 festgestellten Tarifs werden rückwirkend vom 1. April 1922 ab bis weiter erhöht und zwar:

- zu I, IV und V. auf den fünfzigfachen Betrag,
- zu II und III Ziffer 16 auf den einhundertfünfzigfachen Betrag.

Die Ziffer III, 15 erhält folgende Fassung:

Bei Verkoppelungen, bei Regulierung von Gemeinheits- und Markengrenzen und bei Gemeinheits- und Marken-

teilungen sind den Interessenten nur die Tage- und Nacht-
gelder, die Reise- und Transportkosten und die sonstigen
baren Auslagen in Rechnung zu stellen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1922.

Ministerium der Finanzen.

Driver.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

